

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

8.4.1917 (No. 96)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 96

Sonntag, den 3. April 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Telefon Nr. 953 und 954
Postfach Nr. 3515

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. — Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabat, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsweise Beitreibung und Kontroverfabren fällt der Rabatt fort. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Mahnverfahren, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abstellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Vergütung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Des heiligen Ostersfestes wegen erscheint unser nächstes Blatt am Dienstag mittag.

Staatsanzeiger.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung einer außerordentlichen Ständeverammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, unsere getreuen Stände auf Dienstag, den 24. April d. J., zu einem außerordentlichen Landtage zu ver sammeln, und laden daher sämtliche Abgeordnete der beiden Kammern ein, sich auf den gedachten Tag in Karlsruhe einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1917.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. R. Müller.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten für die erste Kammer der Ständeverammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer unserer Ständeverammlung für die Dauer des bevorstehenden außerordentlichen Landtags

unseres geliebten Herrn Betters, des Prinzen und Markgrafen Maximilian Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann

zum ersten Vizepräsidenten:

unseren Wirklichen Geheimen Rat Dr. Albert Bürlin und

zum zweiten Vizepräsidenten:

den Abgeordneten des grundherrlichen Adels, Dr. Udo Freiherrn von La Roche-Starkenfels.

Wir beauftragen den Präsidenten unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, diese Ernennungen seinerzeit zur Kenntnis der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1917.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. R. Müller.

Bekanntmachung

betreffend Ausweisbücher zwecks Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für den Bezirk des XIV. Armeekorps in Ergänzung der §§ 2 ff. der Verordnung vom 22. 9. 16. über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten folgendes bestimmt:

§ 1.

Mit Näharbeiten (Neuanfertigungen und Zustandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschaffungsstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitze eines Ausweisbuches für Heeresnäharbeiten ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch für Arbeitgeber, die selbst mitarbeiten und für Arbeitnehmer, die, ohne in einem Militärverhältnis zu stehen, in Militärwerkstätten arbeiten.

Der Besitz des Ausweisbuches ist Voraussetzung für die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten, gibt aber keinen Anspruch auf solche Beschäftigung. Er steht daher auch der Heranziehung des Inhabers zum Vaterländischen Hilfsdienst — sofern diese sonst gerechtfertigt ist — nicht entgegen.

§ 2.

Ein Ausweisbuch für Heeresnäharbeiten erhalten auf Antrag:

1. Gelernte Berufsarbeiter und Arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschl. Schneiderlehrlingen (Gruppe I in § 3 der Verordnung des stellv. Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 22. 11. 16 über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten, rotes Ausweisbuch);

2. Frauen und Mädchen, die nicht unter 1. fallen, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten zwecks Erlangung eines den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhaltes angewiesen sind (Gruppen 2 und 3 in § 3 der Verordnung vom 22. 9. 16, blaues Ausweisbuch).

§ 3.

Als gelernte Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen (§ 2 Ziffer 1) gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Mützenmacher eine Gesellenprüfung bestanden haben oder sich noch im Lehrlingsverhältnis befinden, sowie ferner Frauen und Mädchen, deren Haupterwerbsgewerbe die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist.

Frauen und Mädchen, die erst nach dem 1. August 1914 die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung die Fertigkeiten einer Berufsarbeiterin erworben haben und diese Beschäftigung ihr Haupterwerbsgewerbe ist.

§ 4.

Auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten angewiesen (§ 2 Ziffer 2) sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, durch andere Arbeit (Fabrikarbeit usw.) einen bescheidenen Lebensunterhalt zu erwerben, und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen.

Ein Ausweisbuch erhalten also insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die

a) voll arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können;

b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen;

c) einen Ernährer haben, der ihnen einen bescheidenen Unterhalt zu gewähren vermag.

§ 5.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen kein Ausweisbuch erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Heimarbeit sollen aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur eine Person, ausnahmsweise höchstens zwei Personen Ausweisbücher erhalten.

§ 6.

Die Ausgabe der Ausweisbücher erfolgt durch das für den Wohnort des Arbeitnehmers zuständige Bürgermeisterei.

Die Bürgermeistereien können sich bei ihren Erhebungen darüber, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Arbeitnehmerstammkarten und die Ausgabe der Ausweisbücher vorliegen, der Mitwirkung der Ortsausschüsse der Unterstützungsabteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bedienen.

Die Bürgermeistereien haben umgehend nach Erlaß dieser Bekanntmachung bei dem Kriegsbekleidungsamt des XIV. Armeekorps, Karlsruhe, soviel Arbeitnehmerstammkarten und Ausweisbücher anzufordern, wie schätzungsweise für ihren Bezirk gebraucht werden. Späterer Mehrbedarf ist von derselben Stelle anzufordern.

Der Arbeitnehmer, der die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragt, hat eine von dem Bürgermeisterei auszugebende und dort verbleibende Arbeitnehmerstammkarte richtig und vollständig auszufüllen; unrichtige Angaben werden bestraft (vergleiche § 13).

Bestehen hiernach noch Zweifel, so veranlaßt das Bürgermeisterei die Klarstellung und entscheidet sodann, ob das Ausweisbuch auszustellen oder der Antrag abzulehnen ist. Im letzteren Falle ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe zu erteilen.

Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde an das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) statt. Das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) hat das Kriegsbekleidungsamt des XIV. Armeekorps gutachtlich zu hören und wenn es dem Gutachten nicht beitreten kann, die Entscheidung des stellv. Generalkommandos XIV. Armeekorps herbeizuführen. Tritt das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) dem Gutachten des Kriegsbekleidungsamtes bei, so ist seine Entscheidung endgültig.

§ 7.

Die Ausweisbücher gelten nur für den Bezirk des XIV. Armeekorps.

§ 8.

Mit Heeresnäharbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die im Besitze eines für den Bezirk des XIV. Armeekorps gültigen Ausweisbuches sind und die ausweislich ihres Arbeitsbuches (vergl. § 9) nicht bereits von einem anderen Arbeitgeber mit Heeresnäharbeit beschäftigt werden.

Im übrigen darf jeder Arbeitgeber seine bisherigen Arbeiter und Arbeiterinnen weiter beschäftigen, sofern ihnen nicht die Verabfolgung eines Arbeitsausweisbuches verweigert wird (vergl. § 6). Werden Stellen frei, so sind in erster Linie Inhaber roter Ausweisbücher (§ 2 Ziffer 1) und nur, wenn geeignete Kräfte dieser Art sich nicht melden, Inhaberinnen blauer Ausweisbücher (§ 2 Ziffer 2) anzunehmen. Unter letzteren sind solche Frauen und Mädchen zu bevorzugen, die nachweisen, daß sie erwerbsunfähige Angehörige, namentlich Kinder, zu unterhalten oder zu unterstützen haben, oder die nur vermindert arbeitsfähig sind.

§ 9.

Der Arbeitgeber, der Inhaber von Ausweisbüchern unmittelbar mit Heeresnäharbeiten beschäftigt, hat in das Ausweisbuch das Datum des Beginns der Beschäftigung und des Austritts aus derselben einzutragen und die Nichtigkeit der Eintragung durch Unterschrift oder Stempel zu bestätigen.

Der Arbeitnehmer hat sein Arbeitsbuch beim Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber, in dessen Verwahrung es bleibt, zu übergeben. Bei Abkehr von dem Arbeitgeber hat dieser das Arbeitsbuch mit den vorgezeichneten Eintragungen versehen dem Arbeitnehmer zurückzugeben.

§ 10.

Es ist verboten, von dem einem andern ausgestellten Ausweisbuch zwecks Erlangung von Arbeit Gebrauch zu machen.

Geht ein Ausweisbuch verloren, so ist dies umgehend dem zuständigen Bürgermeisterei zwecks Verhinderung unbefugter Benutzung zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzbuches erfolgt nur, wenn der Verlust glaubhaft gemacht werden kann.

§ 11.

Verzichtet der Arbeitnehmer innerhalb des Korpsbereichs in den Bezirk eines anderen Bürgermeistereis, so hat er das Ausweisbuch dem Bürgermeisterei des neuen Wohnorts vorzulegen; dieses macht in dem Buch einen entsprechenden Vermerk und ersucht die bisher zuständige Behörde um Überföndung der Arbeitnehmerstammkarte.

Verzichtet der Arbeitnehmer in einen anderen Korpsbereich, so hat er das Ausweisbuch dem Bürgermeisterei, innerhalb dessen Bezirk er zuletzt mit Heeresnäharbeiten beschäftigt war, gegen Abfertigungsbekundigung zurückzugeben.

§ 12.

Stirbt derjenige, auf dessen Namen ein Ausweisbuch ausgestellt wurde oder fallen die Voraussetzungen fort, unter denen das Buch ausgestellt wurde, so ist das Ausweisbuch dem Bürgermeisterei zurückzugeben.

Die Arbeitgeber sollen, wenn Fälle der in Absatz 1 genannten Art zu ihrer Kenntnis kommen, das zuständige Bürgermeisterei benachrichtigen. Hat dieses das Ausweisbuch noch nicht zurückerhalten, so veranlaßt es die Nachprüfung des Sachverhalts und gegebenenfalls die Einziehung des Buches.

Zurückgegebene und eingezogene Ausweisbücher sind nebst den zugehörigen Arbeitnehmerstammkarten zu vernichten.

§ 13.

Erstmals bis spätestens zum 1. Mai, dann zum 15. Mai und weiter zum 15. jeden folgenden Monats haben

die Bürgermeisterämter dem Kriegsbereitungsamt die Zahl der bei ihnen vorhandenen ausgefüllten Arbeitnehmerkarten — getrennt nach roten und blauen Ausweisbüchern und diese wieder jeweils getrennt nach Männern und Frauen — mitzuteilen.

§ 14.
Zwiderhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Bestimmungen §§ 1, 5, Absatz 2, 8, 9, 10 Absatz 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 15.
Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1917 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beschäftigung ohne Ausweisbuch insoweit zulässig bleibt, als der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er die Ausstellung eines Ausweisbuches bereits vor dem 20. April 1917 beantragt, aber eine Entscheidung noch nicht erhalten hat.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der kommandierende General:
Fischer, Generalleutnant.

Gemüseversorgung betr.

Nachstehend bringen wir die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin für das Großherzogtum Baden festgesetzten Richtpreise für Frühgemüse zur Kenntnis. Diese Richtpreise haben nur für die mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge für Frühgemüse Geltung und zwar so lange, bis die zuständigen Preis-Kommissionen anderweitige Preise beschließen und diese die Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst gefunden haben (§ 5 des Lieferungsvertrags für Frühgemüse).

Sorten	Preis für das Pfund in Pfennigen
Spargel, I. Sorte	60
Spargel, II. Sorte	35
Suppenpargel	20
Abbarber	10
Erbsen, bis 20. Juni	30
Erbsen, ab 21. Juni	25
Grüne Stangen- und Buschbohnen	25
Wachs- und Perlbohnen	30
Ruffbohnen	20
Gelbrüben (längliche) bis 30. Juni	16
" " bis 15. Juli	14
" " bis 31. Juli	12
" " bis 31. August	8
" " bis 30. September	7
Watrüben	7
Karotten (runde), bis 30. Juni	20
" " bis 15. Juli	18
" " bis 31. Juli	16
" " bis 31. August	14
" " ab 1. September	12
Rohrabi, bis 30. Juni	16
" " bis 31. Juli	14
" " ab 1. August	12
Weißkraut, bis 15. Juli	11
" " bis 31. Juli	10
" " bis 15. August	8
" " bis 31. August	6
" " bis 19. September	4

Karlsruhe, den 5. April 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Rodman. Dr. Dittler.

Bekanntmachung.

An der planmäßig am 1. Juni l. J. stattfindenden 50. und letzten Prämienziehung des 4prozentigen Badischen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1867 haben nach der heute vorgenommenen amtlichen Feststellung nachfolgend aufgeführte Serien-Nummern teilzunehmen:

Serie-Nr. 46, 58, 63, 68, 98, 109, 122, 140, 163, 167, 206, 213, 235, 242, 259, 286, 290, 328, 339, 351, 422, 444, 590, 607, 611, 691, 720, 745, 779, 793, 810, 818, 819, 824, 834, 901, 920, 933, 965, 967, 1026, 1033, 1050, 1092, 1174, 1179, 1190, 1216, 1222, 1231, 1242, 1300, 1303, 1308, 1347, 1359, 1379, 1385, 1397, 1400, 1409, 1437, 1444, 1455, 1465, 1478, 1510, 1555, 1572, 1591, 1637, 1650, 1686, 1741, 1796, 1797, 1839, 1867, 1885, 1900, 1913, 1920, 1932, 1980, 1989, 2025, 2040, 2090, 2102, 2139, 2148, 2199, 2257, 2273, 2316, 2355, 2372, 2373.

Karlsruhe, den 2. April 1917.

Großherzoglich Badische Staatsschuldenverwaltung.
Baillweg.

Bekanntmachung.

I. Aufgrund der heute vorgenommenen Ziehung werden folgende Schuldverschreibungen des zu 3 1/2 v. H. verzinslichen Eisenbahn-Anlehens von 1892/94 auf 1. November 1917 zur Heimzahlung gekündigt:

Lit. A, B, C, D, E und F je 158 Stück zu 3000 M., 2000 M., 1000 M., 500 M., 300 M. und 200 M.
(Die Kaufenden sind festgedruckt und gelten stets auch für die hinter ihnen stehenden dreifelligen Endzahlen)

31, 63, 191, 289, 367, 392, 431, 508, 514, 536, 565, 708, 1080, 102, 108, 185, 240, 260, 321, 329, 362, 402, 406, 425, 451, 539, 731, 882, 915, 937, 941, 959, 987, 2053, 232, 237, 369, 400, 402, 508, 521, 592, 625, 721, 753, 761, 826, 851, 924, 971, 1074, 099, 318, 336, 372, 452, 471, 478, 490, 556, 688, 690, 905, 960, 4003, 018, 082, 083, 086, 144, 176, 202, 230, 237, 264, 306, 308, 336, 362, 444, 482, 483, 567, 757, 803, 847, 956, 1028, 083, 127, 134, 209, 277, 308, 431, 520, 551, 568, 582, 696, 774, 787, 788, 970, 996, 6016, 017, 024, 050, 078, 127, 143, 166, 259, 316, 357, 422, 433, 456, 534, 553, 722, 775, 807, 820, 931, 942, 957, 985, 996, 7000, 026, 060, 209, 273, 355, 357, 392, 416, 530, 577, 580, 623, 709, 791, 801, 804, 862, 864, 881, 902, 931, 944.

vorstehende Schuldverschreibungen werden vom 1. November 1917 an bei der Klasse der unterzeichneten Verwaltung, bei den übrigen zur Einlösung verpflichteten Großherzoglichen Staatskassen und bei den auf den Zinscheinen angegebenen Bankhäusern gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscheinen nebst Zinscheinanweisungen mit dem Nennwerte heimbezahlt und von dem bezeichneten Zeitpunkt ab nicht mehr verzinst. Die Staatskassen und die gedachten Bankhäuser sind jedoch ermächtigt, die Schuldverschreibungen schon vom 16. Oktober 1917 an voll einzulösen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die gekündigten Schuldverschreibungen ausnahmsweise schon vorher und zwar sofort nach erfolgter Veröffentlichung der Ziehungsergebnisse mit den Zinsen bis einschließlich des Zahlungstages zum Nennwert bei unserer Hauptkasse eingelöst werden, sofern die heimbezählten Kapitalbeträge zur Begründung einer Forderung im badischen Staatsschuldenbuch Verwendung finden. Die

ges. Bei der Zinsberechnung bleiben die ersten 6 Monate vom Heimzahlungszeitpunkt an außer Betracht, während des Monats, in dem die Einlösung erfolgt, voll gerechnet wird.

Der Empfang der Zinsen ist vom Inhaber des Papiers auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

III. Durch richterliches Urteil wurden folgende Schuldverschreibungen für kraftlos erklärt:
zu 1000 M. Nr. 6155,
zu 200 M. Nr. 2770.

IV. Folgende, gleichfalls gerichtlich für kraftlos erklärte Schuldverschreibungen obigen Anlehens, deren Kapitalbetrag infolge Kündigung bereits bezahlt ist, befindet sich noch im Umlauf:
zu 800 M. Nr. 265.

Karlsruhe, den 2. April 1917.

Großh. Bad. Staatsschuldenverwaltung.
Baillweg.



Der sitzt sicher in seiner warmen Stube,
aber er weiß auch, was er den Soldaten und dem Vaterlande
schuldig ist! — Er zeichnet Kriegs-Anleihe!

Deutsche Bauern, duldet nicht, daß einer von Euch das Geld im
Strumpfe läßt! Verlangt, daß alle Kriegs-Anleihe zeichnen!

Was ich bin und was ich habe, dank ich Dir, mein Vaterland! Hat sich wohl jeder Deutsche, in Stadt und Land, zum rechten Bewußtsein gebracht, was das heißt? Draußen drohen die Schwersten Geschosse, in furchtbarker Hölle halten unsere Feldgrauen Tage, Wochen, Monate aus; sie warten nicht, obgleich ihre Nerven zu zerpringen drohen, sie spannen die letzte Kraft an, um dem Feinde den Erfolg zu wehren, weil sie wissen, der Feinde Erfolg wäre der Heimat Untergang. Die in der Heimat sitzen in sicherem Hort, Haus und Hof, sind nicht umbrüllt von zuckenden Blitzen furchtbarer Schlacht, in Ruhe und Behaglichkeit können sie sich ihres Besitzes freuen, ihn pflegen und mehren. Erwächst ihnen aus dieser gesicherten Existenz nicht zum mindesten die Pflicht der Dankbarkeit denen gegenüber, die ihnen den Genuß ihres Besitzes gewährleisten? Was soll man von den Bauern halten, welche in Strumpf und Truhe gleichendes Gold auf Gold häufen und Silber auf Silber und völlig vergessen, daß diese Schätze nur gesammelt werden konnten, weil mit ihrem Leben Hunderttausende dafür einstanden und den schützenden Wall bildeten, hinter dem er seiner Arbeit einheimisch konnte. Es wäre ein schändliches Verhalten, und eines deutschen Landwirtes unwürdig. Nein.

Der echte deutsche Bauer weiß, was das Reich braucht und was er ihm schuldet, er trägt freudig und mit Stolz sein Scherlein bei zu des Reiches Wohlfahrt. Das Reich braucht von neuem Kriegs-Anleihe, die Feinde sind entschlossener denn je, von ihrer Vernichtungswut nicht abzustehen. Da will der deutsche Bauer nicht zusehen, daß das Reich notleidet, daß unseren Helden draußen nicht gelingen soll, das zu sichern und zu festigen, was deutsches Blut gekostet und für alle Zeiten in heißem Kampfe erstritten hat. Auch Bauernblut hat teil daran. Soll es nutzlos veran sein, soll am mangelnden Eifer der gesicherten Heimatbewohner das mit teuren Opfern errichtete Verteidigungswerk wankend werden? Kein deutscher Bauer kann das wollen. Darum heraus aus dem Strumpf, aus der Truhe mit dem Geld, bringt es dem Vaterlande in der Not, zeichne Kriegs-Anleihe! Damit schützt Ihr am besten die heimatische Scholle!

(Rundschau des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger.)

derart zu begründenden Schuldbuchforderungen werden zu einem besonderen Abrechnungsstufte entgegengenommen und zu 4 v. H. verzinst.

II. Rückständig sind folgende Schuldverschreibungen:
Lit. A zu 3000 M. 138, 892, 1044, 1727, 2174, 4648, 5036, 5922, 5925, 7373, 7376, 7424.
Lit. B zu 2000 M. 644, 968, 1047, 2071, 2222, 3233, 3662, 4392, 4948, 5694, 6271.
Lit. C zu 1000 M. 1008, 1097, 2145, 2926, 3448, 3468, 3916, 5574, 6271, 6742, 7315, 7373, 7376, 7389, 7394, 7395.
Lit. D zu 500 M. 267, 644, 703, 724, 1129, 1132, 1317, 1497, 2820, 3652, 3773, 4618, 5156, 5650, 6812, 7305, 7838.
Lit. E zu 300 M. 267, 294, 1317, 1513, 2459, 3250, 4392, 4450, 5062, 5063, 5743, 6098, 7305, 7424, 7970.
Lit. F zu 200 M. 267, 410, 703, 1130, 1286, 1842, 2052, 2198, 2389, 2532, 3037, 4064, 4450, 6271, 6499, 6789, 7315, 7394, 7395, 7838.

Die Großherzoglichen Staatskassen vergüten für gekündigte Schuldverschreibungen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Heimzahlungszeitpunkt zur Einlösung gelangen, Vinterlegungsinsen in Höhe von 2 v. H. des Kapitalbetrags.

Nicht-Amtlicher Teil.

* Vom Tage.

Wie nicht anders zu erwarten war, haben Senat und Repräsentantenhaus den Antrag Wilsons, den Kriegszustand zwischen Deutschland und Nordamerika zu erklären, angenommen, und zwar ergab sich in beiden Häusern des Kongresses eine große Mehrheit für den Antrag. Dem Präsidenten wäre natürlich eine volle oder annähernde Einstimmigkeit lieber gewesen. So muß er doch mit der Tatsache rechnen, daß von 423 Abstimmenden im Repräsentantenhaus 50, also ca. 12 Prozent, seine Politik entschieden mißbilligen. Die Zahl wäre vielleicht noch größer gewesen, wenn nicht die Kriegspartei in den letzten Tagen eine rücksichtslose Setze gegen alles, was friedensliebend ist,

ins Werk gesetzt hätte. Was den vom Kongress angenommenen Antrag selbst betrifft, so bedeutet er die Kriegserklärung der Union an Deutschland. Wilson möchte die Sache allerdings anders aufgefaßt sehen. Ihm, dem „Friedensvermittler“, mußte daran gelegen sein, den Eindruck hervorzurufen, als ob die Union von uns gewissermaßen in den Kriegszustand hineingedrängt worden sei. Seine schönen Phrasen würden sich doch gar zu schlecht mit der Tatsache einer von ihm erlassenen Kriegserklärung vertragen. Daher die eigentümliche Form der Kriegszustandserklärung mit einer „Begründung“, nach welcher Deutschland als der von einer kleinen Machthaberclique zu einer gewalttätigen Politik verleitet Staat erscheinen soll. Es ist möglich, daß Wilson mit seinem Versuch, die Verantwortung von sich abzuwälzen, bei einzelnen Neutralen Glück haben wird. Jeder unbefangene und gerecht denkende Neutrale wird genau, wie wir es tun, des Mandärs Zweck durchschauen und sich die Wahrheit nicht verdunkeln lassen.

Von sämtlichen neutralen Staaten, die noch im Besitz ihrer vollen Selbständigkeit sind, hat allein die Union, also gerade die Macht, deren Präsident sich als der Friedensbringer und Friedensfreund aufspielte, den verschärften U-Bootkrieg zum Anlaß genommen, um uns den Krieg zu erklären. Gaben sich Staaten, wie z. B. Schweden, Holland und Spanien, mit der von uns in der Stunde der Not beschlossenen Verschärfung des U-Bootkrieges abgefunden, so hätte auch Nordamerika das Gleiche tun können. Die Oberhäupter dieser Staaten hatten sich zudem lange nicht in einer so offenkundigen und agitatorischen Weise für die Friedensidee festgelegt, wie der Präsident der Union, der schon auf Grund seiner bekannten Friedensbotschaften moralisch gezwungen gewesen wäre, dem Krieg aus dem Wege zu gehen, falls man den von ihm vertretenen Staat nicht geradezu angriff oder schwer herausforderte. Heute wissen wir, was von den Friedenskundgebungen Wilsons zu halten war. Sie waren in einer Beziehung gewiß ehrlich gemeint: sie wollten tatsächlich den Frieden. Aber dieser Friede sollte ein der Entente und vor allem England günstiger, Deutschland demütigender Friede sein. Als Schiedsrichter wollte Wilson der Entente die Bedingungen erringen, die sie auf dem Schlachtfeld nicht erringen konnte. Deutsche Staatskunst hat den Pferdefuß, der hinter den Aneerbietungen Wilsons hervorschaute, wohl bemerkt. Darnach sind wir auf seine Anregungen eingegangen, um unsere ehrlichen Friedenswille öffentlich durch die Tat zu bezeugen. Unsere Feinde haben unser Angebot beantwortet, indem sie Bedingungen nannten, die man nur dem zu Boden gemworfenen Besiegten auferlegen kann. Wir haben allen Grund zu der Annahme, daß Wilson insgeheim diese Ententebedingungen gebilligt hat, wenn er auch nach außen hin seine Stellungnahme durch die Phrasen einer neuen Botschaft geschickt verhüllte. Von verschiedenen Seiten ist in neutralen Blättern angedeutet worden, daß Wilson schon vor Kriegsausbruch durch eine geheime Abmachung an die Seite der Entente gefesselt war, daß seine Hilfe aber nicht in offenkundigem Eintreten, sondern in allerlei freundschaftlichen Maßnahmen erfolgen sollte, die man mit einiger Sophistik aus Konto der Neutralität buchen konnte. Wir wissen nicht, was an diesem Gerüde wahr ist. Tatsache bleibt, daß Wilson von Anfang des Krieges eine ungleiche Neutralität beobachtet hat, eine Neutralität, die einseitig der Entente nützte und uns schädete. Wir brauchen hierbei bloß an die Munitionslieferungen Nordamerikas zu denken, die der Entente die Führung eines so langen Krieges überhaupt erst ermöglicht haben.

Wilson hat nun endlich die letzte Konsequenz seiner ententefreundlichen Politik gezogen. er hat uns den Krieg erklärt. Wir glauben es gerne, wenn gesagt wird, er habe diesen Krieg, wenn irgend möglich, vermeiden wollen. Gewiß, wenn wir uns den Ententebedingungen unterworfen hätten, wenn wir schwach genug gewesen wären, auf unsere Großmachtstellung zu verzichten, dann hätte sich Wilson zufrieden gegeben. Da wir ihm aber diesen Gefallen nicht taten, sondern vielmehr die Annahmungen unserer Feinde mit dem verschärften U-Bootkrieg beantworteten, hat er sich unbedenklich zum Kriege entschlossen. Seine ganze Friedensidee war in sich eine Unmöglichkeit. Wer den Frieden vermitteln will, muß gerecht sein wollen und über den Parteien stehen. Wilson stand von jeher im Banne der einen Partei. Und mit Notwendigkeit mußte diese Stellungnahme über kurz oder lang zur offenen Kriegsanfrage führen. Die Kriegsanfrage ist da. Unser Volk wird sie hinnehmen als einen Akt der Feindschaft, dem wir nicht entrinnen konnten. Unsere Siegeszuversicht bleibt dieselbe. Wir werden den Krieg auch gegen die offene Feindschaft der Union gewinnen.

Der verschärfte U-Bootkrieg.

Die Annahme der amerikanischen Kriegserklärung. Washington, 8. April. Das Repräsentantenhaus hat die Kriegserklärung mit 373 gegen 50 Stimmen angenommen. (W.B.)

Washington, 7. April. (Meldung des Reuterschen Bureaus.) Präsident Wilson hat den Kriegszustand sowie eine Proklamation über den Kriegszustand mit Deutschland unterzeichnet. (W.B.)

Wien, 6. März. (Nachtakt.) Wie die Blätter vernehmen, wurde der österreichisch-ungarische Vizepräsident in Washington, Graf von Tarnowski, angewiesen, die diplomatischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika abzubrechen und für die Botschaft und die Konsulate die Pässe zu verlangen, wenn ihr

Kongress den Antrag Wilsons ratifiziert, daß der Kriegszustand zwischen Amerika und Deutschland besteht.

Weitere 134 000 Tonnen U-Bootsbeute.

W.L.B. Berlin, 6. April. Seit den am 30. März veröffentlichten Tauchbooterfolgen sind nach den bis heute eingegangenen Sammelmeldungen weiterhin insgesamt 134 000 Bruttoregistertonnen von unseren Booten versenkt worden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Hilf

zum vollen Sieg,
zum ehrenvollen Frieden,
zur baldigen Heimkehr unserer Truppen!

Alle Deine Angehörigen,
Deine Verwandten, Deine Nachbarn
müssen helfen!

Zeichne Kriegsanleihe

dann warst auch Du dabei, als die Entscheidung erzwungen wurde. Wie bei den Wahlen auf jede Stimme, so kommt es bei dieser Kriegsanleihe auf jede Mark an.

Der Krieg und die Heimat.

Berlin, 5. April. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt zu der Rede Wilsons u. a.: „Unserm Volk in seinem schweren Kampfe um Leben und Freiheit will sich der Präsident als der Bringer wahrer Freiheit darstellen. Welche Knechtseule vermutet er im deutschen Volk, wenn er meint, es ließe sich von außen seine Freiheit zumessen? ... Das deutsche Volk ist im Kriege scharfsichtig geworden. Es sieht in den Wilsonschen Freiheitsworten nichts als den Versuch, das feste Band zwischen Volk und Fürsten in Deutschland zu lockern, damit wir eine leichtere Beute unserer Feinde würden.“

Wir wissen selbst, daß uns zur Befestigung unserer äußeren Macht und Freiheit auch im Inneren wichtige Aufgaben zu lösen bleiben. Die Worte, die der Kaiser in jenen denkwürdigen Tagen des August 1914 zum Volk und zum Reichstag sprach, haben bereits ein Programm enthalten, das sich mehr und mehr gestaltet hat. Die Reden des Reichskanzlers haben es immer fester umschrieben. Im Drang des Krieges hat der Kaiser niemals seine Aufmerksamkeit von den Fragen der inneren Neuordnung abgewandt. Wenn kürzlich im Reichstag gute Worte vom sozialen Königtum gesprochen sind, so waren auch sie ein Zeichen dafür, daß Vertrauen zwischen Volk und Kaiser ist. Nicht den Autokratismus, wie Wilson meint, sondern das Volkstönigtum der Hohenzollern fest in deutscher Erde zu verwurzeln, dahin geht der gemeinsame Weg für Kaiser und Volk, dazu wuchs uns im Sturm die Kraft.“

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 7. April.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte heute vormittag die Vorträge des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo und des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb. Nachmittags folgte der Vortrag des Staatsministers Dr. Freiherrn von Dusch.

** Auch an der 6. Kriegsanleihe haben sich eine große Anzahl von Gemeinden in der Weise beteiligt, daß sie durch Vornahme von außerordentlichen Solzhebungen sich die Mittel zur Zeichnung verschafften. Die Landesversicherungsanstalt Baden beteiligte sich an der Kriegsanleihe durch eine Zeichnung in Höhe von 4 500 000 M., die Großh. Gebäudeversicherungsanstalt hat 1 Million gezeichnet. Auch sind, wie uns mitgeteilt wird, sämtliche zwischen

der 5. und 6. Kriegsanleihe verfügbar gewordenen Mittel der Vermögensverwaltung der Großh. Herrschaften und der Großh. Zivilliste in der 6. Kriegsanleihe angelegt worden.

** Die Firma Carl Freudenberg G. m. b. H. in Weinheim hat zugunsten des Vereins Badischer Heimatbank den Betrag von 100 000 M. auf die VI. Kriegsanleihe gezeichnet. Für diese reiche Spende sei auch hier herzlich gedankt.

** Aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Bestehens hat die Pfälzische Bank in Ludwigshafen am Rhein dem Verein „Badischer Heimatbank“ den Betrag von 30 000 M. mit der Bestimmung zugewendet, daß hiervon ein Drittel (10 000 Mark) ausschließlich für den Bezirk Mannheim verwendet werden soll. Für diese reiche Spende sei auch hier herzlich gedankt.

** Die gemäß § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichs-Gesetzl. S. 243) vom 1. Mai 1917, ab eintretende erhebliche Herabsetzung der Schweinepreise wird aller Voraussicht nach ein sehr starkes Schweineangebot zur Folge haben. Den Viehhaltern kann daher ein Anspruch auf Abnahme bis spätestens am 30. April 1917 nur für diejenigen Schlachtschweine gewährt werden, welche spätestens am 15. April 1917 dem mit der Viehaufbringung beauftragten Kommunalverband oder dessen Oberkäufer fest zum Kauf angeboten sind.

** Vom Sonntag, den 8. April an verkehrt der seit dem 20. Februar auf der Strecke Singen—Konstanz an Sonn- und Feiertagen ausgefallene Personenzug 1424 (Singen ab 5.30 Uhr nachm.) wieder täglich. Vom gleichen Tag an wird der Sonn- und Feiertagspersonenzug 462 (Mefesheim—Mannheim (Medesheim ab 7.15 Uhr nachm.) wieder geführt. Der Personenzug 866 (Heidelberg—Mannheim) verkehrt infolgedessen an Sonn- und Feiertagen wieder. Heidelberg ab 7.42 Uhr, Mannheim an 8.03 Uhr nachm. ...

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 7. April, vormittags. (Amtlich.)

Weslicher Kriegsschauplatz.

Der Artilleriekampf von Lens bis Arras hielt mit kurzen Unterbrechungen in unverminderter Heftigkeit an.

Im Gebiet beiderseits der Somme mehrere Gefechte kleinerer Abteilungen. Die Franzosen beschossen St. Quentin.

Bei La Fausse nordöstlich von Soissons scheiterte ein französischer Vorstoß.

Links der Aisne und am Aisne—Marnekanal nahm vielfach das Feuer an Stärke zu.

Ein Angriff der Franzosen zur Wiedernahme der ihnen entzogenen Gräben bei Saigneul wurde verlustreich abgewiesen.

Durch Fliegeraufnahme festgestellte Batterien, Munitionslager, Befestigungsanlagen und beobachtete Truppenansammlungen in Reims wurden von uns unter Wirkungsgeschossen genommen.

In den Argonnen wurden feindliche Erkundungstruppen vertrieben.

Auf dem linken Maasufer griffen nach starker Feuertätigkeit französische Bataillone im Walde von Malancourt dreimal aber stets vergeblich an.

Um Artilleriebeobachtung und Aufklärung zu erzwingen, setzten die Gegner starke zusammengefaßte Luftstreitkräfte ein; sie erlitten schwere Verluste. Mehrere der feindlichen Geschwader können als vernichtet gelten. Leutnant Voh schoß sein 24. Flugzeug, Leutnant von Vertraub 4 Gegner im Luftkampf ab.

Zwischen Soissons und Reims unternahm der Feind einen einheitlichen Angriff gegen unsere an dieser Front stehenden Fesselballons. Durch schnell einsetzendes Abwehrfeuer und Eingreifen unserer Jagdmaschinen hatte der Gegner nicht den erhofften Erfolg; nur zwei Ballons wurden abgeschossen, ihre Beobachter landeten im Fallschirm.

Die Gegner verloren gestern 44 Flugzeuge, davon in Luftkämpfen 33, durch Abwehrkanonen 8, durch Notlandung hinter unseren Linien 3, ferner durch Luftangriff einen Fesselballon.

5 unserer Flieger sind nicht zurückgekehrt.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

In zahlreichen Abschnitten rege Feuertätigkeit. Vorstöße von russischen Streifabteilungen bei Baranowitzsch und südlich von Stanislaw wurden zurückgeschlagen.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpaten und den Grenzbergen der Moldau vielfach Vorfeldgefechte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Keine Änderung der Lage.

Mazedonische Front.

Zwischen Bardar- und Doiransee tauchten die Engländer nach starkem Feuer durch Kommando- und Hurraufen einen Angriff vor. Unser Vernichtungsfeuer lag wirkungsvoll auf den besetzt erkannten feindlichen Gräben.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Mitteldeutsche Kreditbank Filiale Karlsruhe

Vermittlung aller Bankgeschäfte

Kapital und Reserven
Mk. 69 000 000

Fernsprecher: Nr. 186 und 187

D.809

Städtisches Konzerthaus

Ab 8. April täglich abends 7 1/2 Uhr

Sonntags 2 Aufführungen: nachm. 3 1/2 und abends 7 1/2 Uhr

„Der Hias“

Ein feldgraues Spiel mit Film in 3 Akten
von Heinrich Gilarbone D.873

Spielleitung: Leutnant Semper-Schmidt, Ph. Weichand

Zugunsten der Kriegsfürsorge!

Bisher über Mark 500 000.— abgeführt!

Vorverkauf: Musikalienhandlung Frick Müller,
Kaiserstraße, Ecke Waldstraße (von 9—1 Uhr vor-
mittags und 3—6 Uhr nachmittags), Fernspr. 388

Die Feldgrauen für die Feldgrauen!

Alpirsbach bei Freudenstadt • Kurhaus Waldeck

450 m hoch. Am Eingange des Ellenbogentales
erhöhter, freier Lage, eignet sich für längeren und kürzeren Ferienauf-
enthalt, bei mäßigen Preisen und guter, reichlicher Verpflegung.—Sonnige,
windgeschützte Lage, direkt am Walde. Zentralheizung, elektr. Licht. Ge-
sundheit z. Liegekuren. Beste Referenzen. Für Lungenkranke keine Aufn.
D.841 Der Besitzer: **Adolf Schwarz**, Teleph. 38.

BASEL Müllers Royal-Hotel

gegenüber dem neuen bad. Bahnhof
ab 1. April wieder geöffnet!

Nur Zimmer und Frühstück

Handelskursus

für
Damen mit höh. Schulbildung

Wir beginnen
am 16. April wieder mit einem Kursus
für junge Damen, welche
die Höhere Mädchenschule, Gymnasium, Real-
schule etc. besucht haben. Der Kursus umfasst die
verschiedenen Handelsfächer, sowie Stenographie,
Maschinenschreiben und Sprachen.

Kursdauer ca. 5 Monate.

Ausführliche Auskunft und Prospekt gratis durch die

Direktion der
Handelslehranstalt und Töchterhandelschule
„MERKUR“, Karlstraße 13
nächst dem Moninger
Telephon 2018 D.857

Waldstr. 16/18 COLOSSEUM Fernruf 1936

Das neue hervorragende Spezialitäten-Programm

Täglich abends 8 Uhr:

Ostersonntag jeweils 2 Vorstellungen nachmitt. 4 Uhr
Ostermontag u. abends 8 Uhr

Das Evang. Pädagogium Godesberg am Rhein

Gymnasium, Realgymnasium und Realschule mit Einjähr.-Bericht.
bietet seinen Schülern gedieg. Unterricht in kleinen
Klassen, Förderung ihres geistigen u. leibl. Wohles
durch eine familienhafte Erziehung in Gruppen von
10—20 Knaben in den 15 Wohnhäusern der Anstalt.
Viel körperl. Beweg. bei reichl. vernünft. Ernährung.

Jugendsanatorium
in Verbindung mit
Dr. med. Sexauers
ärztl. pädag. Institut.
Drucks. d. d. Direktor Prof. O. Käpfer in Godesberg am Rhein.

Zweiganstalt in
Herchen a. d. Sieg
in ländl. Umgebung u.
herrlicher Waldluft.

Palast-Theater

Herrenstr. 11 KARLSRUHE Telephon 2502

Größtes, neuestes u. vornehmstes Lichtspiel-Unternehmen am Platze

9 Meter hoher Theatersaal D.850

mit Balkon 400 Personen fassend
mit modernsten Zentralheizungs- und Entlüftungs-Anlagen.

Konkurrenzlose, klare, plastische Vorführung der Bilder infolge erst-
klassiger technischer Einrichtung, wodurch die Augen nicht angegriffen
werden. Vergleichen Sie bitte die Schärfe, Plastik und Helligkeit meiner
Lichtbilder mit anderen Kino-Unternehmen

Ab Sonntag 8. bis einschl. Dienstag 10. April 1917

Grosses Festprogramm

Erstaufführung!

Ellen Richter

HANS MÜHLHOFER

vom Königl. Schauspielhaus Berlin in

Ein Traumbild der Liebe

Das Skelett

Das Traumerlebnis eines Phrenologen in 5 Akten

Regie: RICHARD EICHBURG

Ballett von Deutschen Opernhaus Charlottenburg

Einstudiert von der Ballettmeisterin Mary Zimmermann
Innendekoration gestellt von Edmund Heuberger
Künstlerische Entwürfe Martin Bauer
Feuerwerk ausgeführt von Kunstfeuerwerker Wannemacher

Schnurzel und die neue Mode

Lustspiel in 2 Akten von GERHARD DAMMANN

Zu diesem Programm haben
Vorzugskarten und Freikarten keine Gültigkeit!

Ich erlaube mir, das hochverehrte Publikum auf meine elegant u. bequem
eingerichteten Balkon- u. Fremdenlogen ergebenst aufmerksam zu machen

Zum gefl. Besuch ladet ergebenst ein Der Besitzer: **Fr. Schulten**

Die ruhigeren Nachmittags- Vor-
stellungen werden dem geschätzten
Publikum als besonders genussreich empfohlen.

Palast-Theater, Herrenstr. 11
1/2 Minute von der
Elektr. Haltestelle Herrenstraße

P.T

P.T

Institut Fecht, Karlsruhe i. B., Kriegstr. 184, Telephon 3501.
Gepr. 1874 von Herrn Oberleutnant a. D. A. Fecht. Gründliche Vorberei-
tung für alle Examina, sowie Einjährige, Primareife, Abitur f. alle Schulen und
Fähigkeitsexamen. Seit Sept. 1914 bestanden 66 Einjährige, 5 Obersekun-
därer, 17 Fähriche, 26 Primaner, 8 Oberprimaner u. 2 Abiturienten.
Mit diesen bestanden seit Kriegsbeginn 124 Schüler. Halbe Jahres-
kurse. — Aufnahme jederzeit. — Prospekte gratis. D.675

Sekt-Korke
gebraucht 22 Pfg. Stück
Wein-Korke
1/2, 3 Pfg. Stück, bei größeren
Posten bessere Preise, kauft
soweit beschlagnahmefrei.
Friedenberg
Markgrafenstraße 13.

Bürgerliche Rechtspflege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
11.577.21. Karlsruhe. Der
Vierführer Anton Berger in

vor die III. Zivilkammer des
Großh. Landgerichts zu Karls-
ruhe auf
Donnerstag, 14. Juni 1917,
vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, einen
bei dem gedachten Gerichte
zugelassenen Anwalt zu be-
stellen.

Zum Zwecke der öffent-
lichen Zustellung wird dieser
Ausgang der Klage bekannt
gemacht.

Karlsruhe, 3. April 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Landgerichts.

11.6121. Heidelberg. Die
Landwirt Ludwig Genthur
II Ehefrau Amalie geb. Ger-
lach in Handschuhshaus, Hand-
schuhshausheimlandstr. 120, hat
beantragt, den im Jahre 1891
nach der Schweiz ausgewand-
erten u. seit dieser Zeit ver-
schollenen Gärtner Georg Ger-
lach von Handschuhshaus, ge-
boren am 8. März 1806, zu

lebt wohnhaft in Handschuhshaus-
heim und in Zürich-Hirslanden,
für tot zu erklären. Der
bezeichnete Verschollene wird
aufgefordert, sich spätestens in
dem auf Mittwoch, den 1.
Mai 1918, vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Ge-
richt anberaumten Aufgebots-
termine zu melden, widrigen-
falls die Todeserklärung er-
folgen wird. An alle, welche
Auskunft über Leben oder
Tod des Verschollenen zu er-
teilen vermögen, ergeht die
Auforderung, spätestens im
Aufgebotstermine dem Ge-
richt Anzeige zu machen.
Heidelberg, 29. März 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgericht V.

Verf. Bekanntmachungen

Die Höfler-Stiftung in Säckingen betreffend.

Die bevorstehende Schul-
entlassung wird Eltern und
Bormütern Belegenheit ge-
ben, dem Handwerke neue
Kräfte zuzuführen.

Mit Rücksicht auf diesen
Zeitpunkt machen wir jetzt
schon darauf aufmerksam,
daß der Höfler-Stiftung Säck-
ingen auch für das Rech-
nungsjahr 1917 nachstehende
Stiftungsverträge zur Un-
terstützung an unbemittelte
junge Leute zur Heranbil-
dung als tüchtige Handwerker
zur Verfügung stehen. Be-
vorzugt sind insbesondere
fleißige junge Leute aus den
Aemtern Säckingen u. Wals-
hut. D.893

Den Bewerbungen sind
vorschriftsmäßige gemeinde-
rechtliche Vermögenszeugnisse
für die Eltern und Bewerber,
Lehr- und Führungszeugnisse
von dem Meister und zeitwei-
lige Zeugnisse über Leu-
mund, Bedürftigkeit u. Wür-
digkeit, sowie die Lehrver-
träge und ein eigenhändig ge-
schriebener Lebenslauf anzu-
schließen.

Spätester Termin zur Ein-
reichung der Gesuche ist der
1. November 1917.

Der Verwaltungsrat der
Höfler-Stiftung Säckingen.

Holzversteigerung

Gr. Forstamt Rheinfischbach
heim am Freitag, den 13.
April 1917 in der Brautrei-
Schuch in Mudenloch aus
Strich, Kälberwörth u. Au-
benlopf.

2 Fich. I. Kl., 3 III. Kl.,
4 IV., 5 V. Kl., 1 Ecl. IV.
Kl., 22 Gänbuch, III. bis V.
Kl., 1 Rothbuch, III. Kl., 5
Birk, III. bis V. Kl., 3 Weiß-
ulm, IV. u. V. Kl., 2 Ah. IV.
u. V. Kl., 18 Papp, II. bis V.
Kl., 18 Eichenstangen, 8 Eichen,
12 Eichen-Auhholstere, 260
Eter Laub-, Scheit- u. Prü-
gelholz, 25 Eter Reisprunel
17 000 Stück Normalwellen,
21 Eter Stockholz.

Domänenhaldhüter Motter
in Mudenloch erteilt für
den Strich, Kälberwörth u.
in Freiheit für Kälberwörth
u. Außenlopf Auskunft.

Nur solche Kaufliebhaber
sind zur Versteigerung ange-
lassen, die im Besitz eines vom
Bürgermeister ihres Wohn-
orts auszufüllen und beglau-
tigten Erlaubnissscheines sind.
Ein Steigerer darf zum Ver-
brauch im eigenen Haushalt
nicht mehr wie 6 Eter Holz
oder 200 Stück Wellen stel-
lern. 11.579.

Kriegs-

ausnahmetarife.

Zu den Warenverzeichnis
der Ausnahmetarife 2 III h
(eifgutmaß. Beförderung ver-
schiedener Güterarten), 2 IV i
(frisches Fleisch usw.) und 2
IV s (Tonerde usw.) werden
Erläuterungen zu verschie-
denen Fragenentstanden be-
kannt gegeben. Näheres in
unserem Tarifanhang. 11.548
Karlsruhe, 5. April 1917.
Gr. Generaldirektion der
Staatsbahnen.